

Heizkostenzuschuss 2023/2024

Richtlinien

Stadtgemeinde
Tulln an der Donau
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-400
www.tulln.gv.at

1. Allgemeines:

- 1.1 Der Gemeinderat der Stadt Tulln hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, für die Heizperiode 2023/24 einen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige BürgerInnen zu gewähren.

2. Geförderter Personenkreis - Voraussetzungen:

- 2.1 Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Tulln
- 2.2 Österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedsstaates
- 2.3 monatliche Brutto-Einkünfte, die die Einkommensgrenzen der Stadtgemeinde Tulln nicht überschreiten.

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- 3.1 Personen, die keinen eigenen Haushalt führen.
- 3.2 Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.
- 3.3 Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- 3.4 alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

4. Berechnung der Einkünfte:

- 4.1. Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte sind die Einkommensgrenzen der Stadtgemeinde Tulln.
- 4.2 Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebende Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).
Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliches Einkommen 4,16 % des letzten Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- 4.4 Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.5 Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- 4.6 Erhalten AntragsstellerInnen nur 12-mal jährliche Einkünfte, wie z. B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkommen:

- 5.1 Familienbeihilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2 Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3 Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4 Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- 5.5 Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildienstler
- 5.6 NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- 5.7 Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Anträge:

- 6.1 Antragsformulare sind im Rathaus Tulln im Bürgerservice und ebenfalls im Bürgerservice Langenlebarn oder im Internet unter www.tulln.at erhältlich.
- 6.2 Anträge können ab sofort **bis spätestens 31. März 2024 (einlangend)** samt den erforderlichen Nachweisen bei der Stadtgemeinde Tulln (im Bürgerservice Tulln und Langenlebarn) gestellt werden.
Sollte einer dieser Termine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.
- 6.3 Das Gemeindeamt überprüft und bestätigt die inhaltliche und formelle Richtigkeit. Die Antragsformulare sind für allfällige Überprüfungen aufzubewahren.

7. Nachweise der Einkünfte:

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4. ermöglichen, nachzuweisen.

8. Höhe der Förderung:

Der Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Tulln beträgt für die Heizperiode 2023/2024 pro Haushalt einmalig **€ 225,00**.

9. Härteklausele:

- 9.1 In berücksichtigungswürdigen Fällen (24-Stunden-Betreuung, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u.a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro im Haushalt lebender Person überschritten wird.
- 9.2 In anderen Härtefällen kann die Stadtgemeinde Tulln Ausnahmen genehmigen.

10. Verbot von Doppelförderungen:

Die Förderung ist jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z. B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld, vorliegen.

11. Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.